



GESETZ ÜBER DEN HILFSFONDS ZUR ENTSCHÄDIGUNG VON ELEMENTARSCHÄDEN (HILFSFONDSGESETZ, HiFG)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	Gesetz über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:		Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:				Registratur:	2017.NWJSD.60

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
3	Nidwaldner Hilfsfonds	4
3.1	Bestehende Organisation	4
3.2	Aufgabe.....	5
3.3	Aktueller Beitrags- und Entschädigungsmechanismus	5
4	Grundzüge der Vorlage	7
5	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	8
5.1	Hilfsfondsgesetz (HiFG, NG 867.3)	8
5.1.1	Vorbemerkungen.....	8
5.1.2	Im Einzelnen.....	8
5.2	Änderung bisherigen Rechts	12
5.3	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
5.4	Referendumsvorbehalt und Inkrafttreten.....	12
6	Finanzielle Auswirkungen	13
7	Zeitplan	13

1 Zusammenfassung

Der Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) wird im Alltag und in der Bevölkerung bereits heute weitgehend als Unterorganisation der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) wahrgenommen. Er ist aber eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Neu soll der NHF in die NSV integriert und im Rahmen einer separaten Fondsrechnung geführt werden. Damit wird erreicht, dass der NHF in eine moderne, schlanke Organisation überführt werden kann. Die Integration führt zu einer gewissen finanziellen Entlastung im Betrieb, sowie tieferen Kosten im Anlagebereich. Bei dieser organisatorischen Änderung bleiben die Verpflichtungen und Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten weitgehend unverändert.

2 Ausgangslage

Im Rahmen der Revision des Gesetzes über die Nidwaldner Sachversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG; NG 867.1) im Jahre 2017 haben diverse politische Parteien (CVP, FDP, GN, jCVP) angeregt, den NHF direkt in die NSV zu integrieren beziehungsweise die beiden Organisationen zusammenzulegen.

Gestützt auf das geltende Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG; NG 867.3) ist der NHF gegenwärtig eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechnung. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen über eine jährliche Abgabe der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer. Der NHF verfügt mit der Verwaltungskommission über ein eigenes oberstes strategisches Führungsorgan. Auf operativer Stufe wird die Verwaltung jedoch bereits heute durch die NSV wahrgenommen. Während die NSV als Versicherung den Geschädigten eine Entschädigung der vereinbarten Versicherungssumme garantiert, besteht beim NHF keine solche Verpflichtung.

Angesichts der bestehenden Verbindung zwischen den beiden Anstalten stellte sich die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, den NHF mit der NSV zusammenzulegen und als separaten, zweckgebundenen Fonds mit eigener Segmenterfolgsrechnung innerhalb der NSV zu führen. Dies entspricht auch dem System, wie es andere Kantone mit einem Hilfsfonds (GR, GL, BL, SO) kennen.

Der Regierungsrat sprach sich im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsprozesses im Jahr 2017 nicht gegen eine Zusammenlegung von NHF und NSV aus. Er war aber der Meinung, dass ein solches Vorhaben sorgfältig abgeklärt und politisch diskutiert werden müsse. Da diese Abklärungen und Diskussionen den Rahmen des damaligen Gesetzgebungsprojekts zum Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung allerdings gesprengt hätten, wurde darauf verzichtet. Es wurde ins Auge gefasst, das Thema allenfalls im Zusammenhang mit der damaligen Motion Odermatt, bei welcher es um die Vergütung von Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten ging, zu bearbeiten.

Mit RRB Nr. 743 vom 13. November 2017 entschied der Regierungsrat jedoch, dass es sich beim Revisionsprojekt zur Umsetzung der Motion Odermatt um einen klar umrissenen parlamentarischen Auftrag handle. Die Arbeiten waren bereits weit fortgeschritten. Da die organisatorische Zusammenführung der zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten NHF und NSV als deutlich komplexer eingestuft wurde, wurde beschlossen, hierfür ein separates Gesetzgebungsprojekt zu initiieren. Dieses ist nun Gegenstand dieser Vorlage.

3 Nidwaldner Hilfsfonds

3.1 Bestehende Organisation

Aktuell besteht der NHF als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Landrat übt die Aufsicht über den NHF aus. Zudem wählt der Landrat dessen strategisches Führungsorgan. Die Verwaltungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Die operative Führung und Verwaltung des NHF wird durch dessen Verwalter oder Verwalterin wahrgenommen. In der Praxis wird diese Aufgabe heute in Personalunion durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der NSV wahrgenommen.

Die Revisionsstelle des NHF ist die Aufsichtskommission des Landrats, welche für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung eine Revisionsfirma bezieht (vgl. Abb. 1)



3.2 Aufgabe

Schäden durch Unwetter an Gebäuden und (Fahrris-)Einrichtungen konnten schon lange durch Versicherungen abgedeckt werden. Beim Erlass des ersten Hilfsfondsgesetzes in den 1970er Jahren wurden Schäden an Land und Kulturen jedoch als nicht versicherbar qualifiziert, weil sie durch Stürme, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen und dergleichen grösstenteils unvorhersehbar und nur sehr eingeschränkt vermeidbar waren. Solche Naturereignisse können lokal begrenzt sein, aber dennoch erhebliche Schäden verursachen. Aus diesen Gründen war es schwierig, angemessene Prämien für die Schadensdeckung zu berechnen. Versicherungsgesellschaften boten keine entsprechenden Produkte an. Die Hagelschadenversicherung stellte hier die einzige Ausnahme dar: Die Versicherung «Schweizer Hagel» wurde 1880 von Landwirten als Selbsthilfeorganisation gegründet und existiert bis heute.

Heutzutage können fast alle Arten von Schäden versichert werden, allerdings sind die Versicherungsleistungen zum Teil gedeckelt, die Versicherungsprämien (zu) hoch oder es besteht ein erheblicher Selbstbehalt. Der NHF stellt auch heute noch sicher, dass bei Elementarschäden an Land und Kulturen subsidiär eine Entschädigung geleistet werden kann. Bei nicht versicherten oder nicht vollständig gedeckten Schäden springt der NHF subsidiär ein. Ziel des NHF ist die finanzielle Unterstützung der Eigentümerschaft von Liegenschaften bei Schäden an Boden und Kulturen, die als Folge von Naturereignissen eingetreten sind und deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten. Um dies zu gewährleisten, müssen alle Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer einen tragbaren kleinen Solidaritätsbeitrag leisten.

3.3 Aktueller Beitrags- und Entschädigungsmechanismus

Um seine Aufgabe zu erfüllen, fliessen dem NHF verschiedene Einnahmen zu. In der Hauptsache haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine jährliche Abgabe von aktuell höchstens 0.25 Promille des Steuerwertes der im Kanton gelegenen Liegenschaften zu entrichten. Diese Abgabe wird bislang durch die Verwaltungskommission des NHF festgelegt und betrug für die Jahre

2019 - 2021 pauschal Fr. 40.- je Liegenschaft. Aufgrund der ausreichend dotierten Reserven hat die Verwaltungskommission für die Jahre 2022 und 2023 gar vollends auf eine Abgabenerhebung verzichtet. Die Abgabepflicht entfällt zudem für jene Grundstücke, die gemäss Art. 16 HiFG von der Schadenvergütung durch den NHF ausgeschlossen sind.

Diese Abgaben fliessen heute in zwei Fonds, den Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten und den Betriebsfonds für Elementarschäden. Diese beiden Fonds bilden zusammen mit dem unantastbares Stammkapital für Elementarschäden im Betrage von 1 Mio. Franken das Kapital des NHF.

Der Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten hat am Bilanzstichtag mindestens 2 Millionen Franken zu betragen. Weist er einen Unterbestand aus, sind die erforderlichen Mittel wie folgt zu bilden:

1. mindestens Fr. 100'000.– zu Lasten der Erfolgsrechnung des NHF;
2. Beitrag des Kantons von Fr. 100'000.–.

Der Betriebsfonds für Elementarschäden umfasst jenen Teil des Kapitals, der über das unantastbare Stammkapital und den Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten hinaus vorhanden ist; der Betriebsfonds für Elementarschäden wird durch die Zuweisung eines allfälligen Jahresgewinnes geäuft und ist unter Vorbehalt von Art. 30 Abs. 1 HiFG zur Deckung eines allfälligen Jahresverlustes zu verwenden.

Eigenkapitalnachweis per 31. Dezember 2023:

	Unantastbares Stammkapital	Betriebsfonds Elementar- schaden	Betriebsfonds Hochwasser- Entlastung	Total
Eigenkapital per 01.01.2021	1'000'000	10'705'790	2'000'000	13'705'790
Jahresergebnis 2021		- 43'480		- 43'480
Eigenkapital per 31.12.2021	1'000'000	10'662'311	2'000'000	13'662'311
Eigenkapital per 01.01.2022	1'000'000	10'662'311	2'000'000	13'662'311
Jahresergebnis 2022		- 365'396		- 365'396
Eigenkapital per 31.12.2022	1'000'000	10'296'914	2'000'000	13'296'914
Eigenkapital per 01.01.2023	1'000'000	10'296'914	2'000'000	13'296'914
Jahresergebnis 2023		79'803		79'803
Eigenkapital per 31.12.2023	1'000'000	10'376'717	2'000'000	13'376'717

Von Elementarschäden betroffene natürliche und juristische Personen können dem NHF einen Antrag auf Entschädigung stellen. Die ordentlichen Vergütungsansätze richten sich nach Art. 29 Abs. 1 HiFG. Die Auszahlungen aus dem NHF sind allerdings begrenzt. So dürfen die Schadenvergütungen des NHF während eines Rechnungsjahres jene Summe nicht übersteigen, die sich aus der Hälfte des Betriebsfonds, den Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Vorjahres sowie den Erträgen des entsprechenden Kapitals des Vorjahres ergibt. Reicht diese Summe nicht aus, um die Schäden zu entschädigen, sind sämtliche Schadenvergütungen des be-

treffenden Rechnungsjahres entsprechend prozentual herabzusetzen. Damit diese Gesamtbeurteilung auch effektiv gewahrt werden kann, werden sämtliche Schadenvergütungen grundsätzlich erst nach Ablauf des Rechnungsjahres ausbezahlt.

4 Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprojektes wurden verschiedene Varianten diskutiert. Im Vordergrund standen hierbei folgende Varianten:

1. Status quo: Die bestehende Regelung soll unverändert belassen werden;
2. Aufhebung des NHF;
3. Integration des NHF in die NSV.

Im Rahmen dieser Auslegeordnung wurde festgestellt, dass die Integration des NHF in die NSV die zielführendste Lösung darstellt, welche auch von anderen Kantonen gewählt wurde (GR, GL, SO und BL). Durch die Zusammenführung bleiben die Leistungen unverändert erhalten, die administrativen Kosten und die Kosten für die Kapitalanlagen können jedoch gesenkt werden. Die geltenden Bestimmungen zur Organisation im HiFG werden demzufolge aufgehoben. Neu werden die Aufgaben der Verwaltungskommission durch den Verwaltungsrat der NSV wahrgenommen. Die Geschäftsführung des NHF wird durch die Geschäftsleitung der NSV wahrgenommen.

Die Aufsicht richtet sich neu nach der Sachversicherungsgesetzgebung. Dies bedeutet konkret, dass der Regierungsrat die Aufsicht und der Landrat die Oberaufsicht ausführt. Gleiches gilt für die Revisionsstelle. Neu wird die Revision durch die vom Regierungsrat gewählte Revisionsstelle durchgeführt.

Mit der Neuregelung werden somit sowohl für die NSV wie auch für den integrierten NHF einheitliche Regelungen für die strategische Führung, die operative Führung sowie für die Aufsicht bestehen (vgl. Abb. 2).



(Abb. 2)

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde auch geprüft, ob aufgrund der tatsächlichen Integration des NHF in die NSV nicht auch die Gesetzgebung von NSVG und HiFG zusammengeführt werden soll. Obwohl dies faktisch möglich wäre, wurde auf eine gesetzgeberische Vereinigung verzichtet. Der Nutzen einer solchen Zusammenführung ist zu gering und letztlich auch nicht zielführend. Die Eigenständigkeit der Regelungen von NSVG und HiFG basiert nicht zuletzt auf dem Umstand, dass die NSV als Versicherung ausgestaltet ist, der NHF jedoch nicht. Dies schlägt sich in der Folge in unterschiedlichen Vollzugsvorschriften zugrunde.

Mit der bestehenden Revision erfahren weder die ausgeschütteten Leistungen noch der Ausschüttungsmechanismus eine Veränderung. Es wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung sichergestellt, dass auch nach der Überführung des NHF in die NSV das Kapital aus dem Sachversicherungsteil zu keinem Zeitpunkt für die Leistungen des NHF herangezogen wird. Es werden auch weiterhin nur Mittel aus dem NHF ausbezahlt werden, welche auch aufgrund der Hilfsfonds-Gesetzgebung diesem zugeflossen sind.

5 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1 Hilfsfondsgesetz (HiFG, NG 867.3)

5.1.1 Vorbemerkungen

Im ganzen Erlass werden neu geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

In allen Vorschriften werden zudem die Begriffe «Verwaltung (des NHF)» und «Hilfsfondsverwaltung» durch den Begriff «Geschäftsleitung der NSV» ersetzt. Der Begriff «Hilfsfonds» im Sinne der Institutionsbezeichnung wird durch den Begriff «NSV» ersetzt. Neu bezeichnet der Begriff «Hilfsfonds» die Spezialfinanzierung innerhalb der NSV.

5.1.2 Im Einzelnen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Dieser Artikel regelt den Gegenstand. Dieses Gesetz regelt den kantonalen Hilfsfonds zur subsidiären Entschädigung von Schäden durch Elementarereignisse. Was gemäss diesem Gesetz als Elementarereignis gilt, wird neu in Art. 13 ausdrücklich definiert.

Art. 2 Der Zweckartikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 2 HiFG. Dieser wurde sprachlich aktualisiert. Wie bereit unter Ziffer 2.2 ausgeführt, können heutzutage zwar fast alle Arten von Schäden versichert werden. Das Ziel ist aber weiterhin, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften bei Schäden an Boden und Kulturen, die als Folgen von Naturereignissen eingetreten sind und deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten, finanziell unterstützt werden.

Art. 3 Aufgrund der Systematik des Zivilgesetzbuches liegen dem Inhalt des HiFG allein Liegenschaften zu Grunde (nicht auch in das Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte [Art. 655 Abs. 2 Ziff. 2], Bergwerke [Ziff. 3] oder Miteigentumsanteile an Grundstücken [Ziff. 4]).

Das Zivilgesetzbuch führt keine Legaldefinition über den Begriff einer Liegenschaft auf. Art. 2 lit. a der eidgenössischen Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) umschreibt die Liegenschaft als Bodenfläche mit genügend bestimmten Grenzen. Damit wird die Liegenschaft als Teil der Erdoberfläche abgegrenzt, was der Intention des HiFG entspricht, allein auf die jeweilige Grund-, Boden oder Erdoberfläche abzustellen (vgl. Thomas Geiser / Stephan Wolf, BSK, N 6 zu Art. 655). Demzufolge wird in diesem Erlass, in dem jeweils inhaltlich auf das unmittelbare Eigentum an Grund und Boden abgestellt wird, der Liegenschaftsbegriff zu Grunde gelegt.

Art. 4 Dieser Artikel wurde angepasst. Er ersetzt den bisherigen Art. 2a HiFG. Neu sind Hochwasserentlastungsgebiete den Vorschriften der Gewässergesetzgebung (NG 631.1) unterstellt. Die Definition von Hochwasserentlastungsgebieten wird systematisch korrekt in die Gewässergesetzgebung überführt.

Art. 5 Der NHF wird neu in die NSV eingegliedert. Die Rechnung wird dabei als eigenständige Fondsrechnung geführt. Diese Regelung entspricht der Lösung, wie sie auch von anderen Kantonen mit Hilfsfonds und obligatorischer Sachversicherung gewählt wurde. Dies ermöglicht es, eine klar getrennte Darstellung der Aufwendungen und Erträge des NHF auszuweisen und aufzuzeigen (vgl. hierzu auch Abs. 2).

II. MITTEL DES HILFSFONDS

Art. 6 Es hat sich gezeigt, dass die gesetzliche Möglichkeit zur Erhebung eines Promille-Anteils (gemessen am Wert der Grundstücke) bei vielen Grundeigentümern zu sehr hohen Abgaben führen könnte, ohne dass ein erhöhtes Schadenpotential vorhanden wäre. Die Verwaltungskommission hat daher schon ab 2015 auf eine pauschale Abgabe pro Grundeigentümerschaft umgestellt, was sich bewährt hat. Die Abgabe betrug in den Jahren 2015 – 2018 jeweils Fr. 50.- je Grundeigentümerschaft. Für die Jahre 2019 – 2021 lag der Abgabesatz bei Fr. 40.-. Für die Jahre 2022 - 2024 hat die Verwaltungskommission aufgrund der ausreichend dotierten Reserven gänzlich auf eine Abgabe verzichtet. Diese Revision soll nun genutzt werden, um die aktuell geltende Praxis zur Erhebung eines einheitlichen Betrags klar zu verankern und den Beitrag pauschal auf maximal Fr. 100.- pro Grundeigentümerschaft zu beschränken.

Art. 7 Es wird darauf verzichtet, Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften vollumfänglich von der Abgabe zu befreien, wenn Teile ihrer Liegenschaft nach Art. 18 HiFG von einer Entschädigungsberechtigung ausgeschlossen werden. Diese ist dadurch begründet, dass sich der Ausschluss von Entschädigungsberechtigungen in der Praxis nie auf ganze Liegenschaften bezieht, sondern nur auf Teile davon. Eine Ausnahme von der Beitragspflicht ist daher nicht sachgerecht und wurde in der Vergangenheit auch nie angewandt.

Art. 7-10 Die Regelungen, welche bis anhin in Art. 18 HiFG sowie Art. 17 Abs. 2 HiFG enthalten waren, werden neu auf die Art. 7 - 10 aufgeteilt. Die Revision wird genutzt, um die Regelungen bezüglich Fälligkeit und Vollstreckbarkeit an die Systematik und die Formulierungen des Sachversicherungsgesetzes anzugleichen.

Art. 9 Neu wird präzisiert, dass die Rechnungen als Verfügungen erlassen werden. Somit ist klargestellt, dass sie als vollstreckbare Verfügungen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gelten. Neu wird im Gesetz zudem festgelegt, dass die als Verfügung erlassenen Abgaberechnungen auch ohne Unterschrift gültig sind. Diese Regelung wird analog auch in anderen Bereichen mit Massenverfügungen angewandt (Steuerrechnungen, Prämienrechnungen der NSV, etc.).

III. ENTSCHÄDIGUNGSBERECHTIGUNG

Art. 11 Dieser Artikel entspricht im Grundsatz unverändert dem bisherigen Art. 11 HiFG. Auf den Inhalt des bisherigen Art. 11 Abs. 1 Ziff. 3 wird im neuen Gesetzesartikel verzichtet, da die Korporationen im Sinne von Art. 91 der Kantonsverfassung bereits heute durch den bestehenden Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 erfasst werden.

Art. 12-13 Diese Artikel entsprechen im Grundsatz unverändert den Art. 12 und 13 HiFG. In Art. 13 wird bezüglich der Definition von Elementarereignissen neu auf die Sachversicherungsgesetzgebung verwiesen. Die Vollzugsverordnung zum Sachversicherungsgesetz (Sachversicherungsverordnung, NSVV; NG 867.11) regelt in den

§§ 16ff. bereits heute die Ereignisse und deren Schwellenwerte im Detail. In der Praxis wurden diese Definitionen bereits bisher angewandt.

Art. 14 Dieser Artikel entspricht im Grundsatz dem bisherigen Art. 13a HiFG. Neu wird im Gesetz präzisiert, dass nur Hochwasserentlastungsereignisse im Hochwasserentlastungsgebiet zu einer zusätzlichen Entschädigungsberechtigung führen.

Art. 15-17 Diese Artikel entsprechen inhaltlich unverändert den bestehenden Art. 14-16 HiFG. Es wurden einzig redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

IV. ERMITTLUNG DES SCHADENS

Art. 18-24 Es wurden verschiedene Änderungen und Klarstellungen gegenüber Art. 20-26 HiFG vorgenommen, um die bestehende Praxis besser abzubilden. Die NSV ermittelt den entschädigungspflichtigen Schaden. Die Bezeichnung «Hilfsfondsverwaltung» wurde in «NSV» geändert. Die Frist für die Schadenmeldung wurde von «zehn Tage nach dem Schadenereignis» auf «dreissig Tage nach dessen Feststellung» erweitert. Der Vergütungsanspruch verwirkt nun aber in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb eines Jahres seit dem Schadenereignis gemeldet wird. Diese Ergänzung ist notwendig, da die Auszahlung jeweils anhand der Schäden innerhalb eines Rechnungsjahres berechnet wird.

Art. 19 Die Bezeichnung «Rettungspflicht» wurde in «Schadenminderungspflicht» geändert.

V. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 25-26 Diese Artikel entsprechen inhaltlich den Art. 28-29 HiFG.

Art. 26 regelt insbesondere die Subsidiarität finanzieller Leistungen nach dem HiFG. Gesetzliche Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, sowie Versicherungsleistungen gehen diesen vor.

Art. 27 Gemäss heutiger Regelung wurde der Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten gemäss der Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 HiFG gebildet. Die Regelung stellte sicher, dass der Bestand des Fonds per Anfang Jahr jeweils 2 Mio. Franken betrug. Zudem hielt Art. 30 Abs. 3 HiFG im Sinne einer Beschränkung fest, dass Vergütungen für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten jährlich höchstens im Umfang der vorhandenen Mittel (des Betriebsfonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten) entrichtet werden.

Neu wird für den Hilfsfonds eine separate Rechnung geführt (vgl. Kommentar zu Art. 5). An den Anspruchsvoraussetzungen für allfällige Geschädigte soll gegenüber der heutigen Regelung keine Veränderung vorgenommen werden. Bis anhin ergab sich die maximale jährliche Auszahlung für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten aus den Regelungen von Art. 19 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 3 HiFG (2 Millionen Franken). Neu wird dies in den Art. 28 Abs. 1 geregelt. Zudem wird die bisher in Art. 19 Abs. 2 HiFG geregelte Finanzierung eines Unterbestands aufgehoben, die diese Bestimmung nie eine praktische Bedeutung erlangte und eine klare Trennung der Finanzierungsmechanismen von Hilfsfonds und Kanton umgesetzt werden soll. Die NSV hat jederzeit die Möglichkeit die jährliche Abgabe – welche in den vergangenen Jahren ebenfalls nicht mehr erhoben werden musste (vgl. Ausführungen zu Art. 6) – kurzfristig bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 100.- zu erheben und den Unterbestand so kurzfristig auszugleichen.

- Art. 28** Die maximalen jährlichen Mittel für übrige Elementarschäden sind beschränkt auf die Hälfte des um 2 Millionen Franken reduzierten Kapitals des Hilfsfonds. Das bedeutet, dass die in Art. 28 für die Entschädigung in Hochwasserentlastungsgebieten reservierten 2 Millionen Franken vor der Berechnung der zur Verfügung stehenden Mittel abgezogen werden.
- Art. 29-30** Diese Vorschriften entsprechen sinngemäss den bisherigen Art. 35 und 36 HiFG und wurden redaktionell überarbeitet.
- Art. 31** Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 33 HiFG. Neu ist die Geschäftsleitung der NSV für die Abwicklung der Auszahlungen zuständig.
- Art. 31-33** Diese Vorschriften entsprechen sinngemäss den bisherigen Art. 33 - 34 HiFG und wurden redaktionell überarbeitet. Neu wurden die Vorschriften über die Verwirkung und die Herabsetzung der Entschädigung mit einer Vorschrift über die Verjährung der Ansprüche aus dem Hilfsfonds und die Rückzahlungspflicht ergänzt. Deren Frist beträgt in Analogie zu Art. 37 des Sachversicherungsgesetzes (NSVG, NG 867.1) gleichfalls drei Jahre.
- Art. 34** Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 38 HiFG. Neu wurde dessen Inhalt jedoch redaktionell überarbeitet. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass sich die NSV unter den genannten Umständen bei Schädigerinnen oder Schädigern schadlos halten kann, wenn Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer einen Schaden erleiden, welcher (teilweise) durch die NSV gedeckt ist. Dieser Rückgriff ist aber nur im Umfang Hilfsfondsentschädigung möglich.
- Art. 35** Diese Vorschrift entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 39. Neu wurde der Inhalt redaktionell überarbeitet.

VI. RECHTSSCHUTZ

- Art. 36** Das Rechtsschutzverfahren nach dem HiFG unterliegt nicht dem ordentlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahren des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, NG 265.1). Nach dessen Art. 80 wäre grundsätzlich die Verwaltungsbeschwerde das ordentliche Rechtsmittel und damit die schriftliche Anfechtung eines Entscheides einer unteren Verwaltungsbehörde bei der oberen Verwaltungsbehörde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Vielmehr begründet der Rechtsschutz in diesem Erlass – dies in Analogie zur Regelung von Art. 37 NSVG – die Einsprache. Diese stellt ein besonderes Verfahren vor den Verwaltungsbehörden dar. Die Einsprache verpflichtet gestützt auf Art. 61ff. VRG eine Verwaltungsbehörde, ihren angefochtenen Entscheid gestützt auf die Vorbringen der Partei erneut zu überprüfen und nochmals einen Entscheid in derselben Angelegenheit zu erlassen. Die Zulässigkeit der Einsprache richtet sich nach der Gesetzgebung (Art. 62 VRG), was aufgrund von Art. 37 der Fall ist.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37** Es wird geregelt, dass die Aktiven und Passiven des NHF auf das Datum des Inkrafttretens der Änderung des HiFG (voraussichtlich per 1. Januar 2026) als eigenständige Fondsrechnung in die NSV überführt werden. Die selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts (NHF) erlischt mit diesem Datum.
- Das unantastbare Stammkapital für Elementarschäden im Betrag von 1 Million Franken, welches dem Elementarfonds mit dem Erlass des Gesetzes vom 24. April 1977

über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) vom Kanton im Sinne eines Dotationskapitals zur Verfügung gestellt wurde, wird aufgrund der Auflösung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wieder in die ordentliche Staatsrechnung überführt.

Auf die Organe des Hilfsfonds hat die Gesetzesänderung hauptsächlich eine Auswirkung. Die Verwaltungskommission ist aufgrund der Überführung des Hilfsfonds in die NSV per 1. Januar 2026 aufzuheben. Damit die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des letzten Geschäftsjahres im Rahmen der aktuell gültigen Gesetzgebung zu Händen des Landrates verabschiedet werden kann, wird in der Übergangsbestimmung geregelt, dass die Verwaltungskommission diese Aufgaben ein letztes Mal im Jahr 2026 wahrnehmen muss.

5.2 Änderung bisherigen Rechts

Gewässergesetz (GewG, NG 631.1)

Art. 38a Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Gewässergesetzes (GewG, NG 631.1) führt der Kanton einen Kataster über die Gewässer. Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der kantonalen Gewässerverordnung (GewV; NG 631.11) werden im Gewässerkataster unter anderem auch die Hochwasserentlastungsgebiete aufgeführt. Als gewässerrechtliches Instrumentarium werden die Hochwasserentlastungsgebiete jedoch nicht in der Gewässergesetzgebung selbst aufgeführt. Vielmehr ist es aktuell Art. 2a HiFG vorbehalten, zu bestimmen, was als Hochwasserentlastungsgebiet gilt – und wer die entsprechenden Gebiete als solche bezeichnet. Dies ist inskünftig nicht mehr Inhalt der Hilfsfondsgesetzgebung. Vielmehr ist dieser gesetzgeberische Teil in die Gewässergesetzgebung zu überführen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2 GewV im Bericht des Regierungsrates vom 11. Juni 2019 an den Landrat zum Gewässergesetz, wonach die Festlegung und die Klassifizierung von Hochwasserentlastungsgebieten im HiFG festgelegt sind. Das Hochwasserentlastungsgebiet als Versicherungsinstrument erfordert beziehungsweise begründet im Grundsatz eine Genehmigung der zugehörigen Massnahmen und der überlagernden raumplanerischen Massnahmen *innerhalb eines Wasserbauverfahrens nach GewG*). Der Inhalt von Art. 2a des aktuellen HiFG wird daher in Art. 38a GewG (4. Hochwasserentlastungsgebiete) überführt.

Art. 159a In dieser neuen Übergangsbestimmung des Gewässergesetzes wird sichergestellt, dass diejenigen Hochwasserentlastungsgebiete, welche bis anhin ausgeschieden wurden, bestehen bleiben.

5.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Totalrevision des vorliegenden neuen Hilfsfondsgesetzes geht die Aufhebung des bisherigen Gesetzes vom 24. April 1977 über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) einher.

5.4 Referendumsvorbehalt und Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das neue Gesetz (ohne Vollzugsverordnung) nach der Beschlussfassung durch den Landrat aus buchhalterischen Gründen auf den Beginn des nächstfolgenden ganzen Kalenderjahres, mithin den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

6 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgabe des NHF unverändert in die NSV integriert wird, verändert sich die finanzielle Situation in diesem Bereich nicht massgebend. Auch der Verzicht auf die Überführung der im bisherigen Art. 19 Abs. 2 HiFG verankerten Unterbestandsregelung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen zu Folge. Nach einem grösseren Schadenereignis in einem Hochwasserentlastungsgebiet muss der Kanton keinen Beitrag mehr leisten, was dazu führt, dass im Folgejahr beziehungsweise in den Folgejahren die maximale Entschädigung für Schäden im übrigen Gebiet tiefer sind.

Durch die Vereinheitlichung der Verfahren und den Wegfall der Doppelspurigkeiten im System fallen die Kosten für die Verwaltungskommission und die separate Revisionsgesellschaftstätigkeit für die Aufsichtskommission weg. Zudem können auch die Kosten bei den Finanzanlagen gesenkt werden.

Bezüglich der Verpflichtung der Grundeigentümerschaften zur Leistung eines Beitrags und der Anspruchsberechtigung geschädigter Personen hat die Gesetzesänderung ebenfalls keine Auswirkungen.

Bei der Gründung des Nidwaldner Hilfsfonds im Jahr 1977 wurde diesem ein nicht antastbares Grundkapital im Umfang von 1 Million Franken zur Verfügung gestellt, um die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Dieses (Dotations-)Kapital ist auf Grund der Tatsache, dass der Hilfsfonds aktuell über gut 12 Millionen (operatives) Kapital verfügt, nicht mehr notwendig. Dieser Betrag wird somit nach Inkrafttreten der laufenden Gesetzgebungsrevision dem Kanton zurückerstattet.

7 Zeitplan

Externe Vernehmlassung (Verabschiedung RR)	24. September 2024
Externe Vernehmlassung	bis 20. Dezember 2024
Verabschiedung Vorlage durch Regierungsrat an Landrat	1. Quartal 2025
Kommissionssitzung SJS	1. Quartal 2025
1. Lesung Landrat	2. Quartal 2025
2. Lesung Landrat	2. Quartal 2025
Referendumsfrist	2 Monate
Inkrafttreten	1. Januar 2026

Regierungsrat

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli